

allen Ländern erheblich gewachsen sind, es für höchst wünschenswert, daß die Regierungen das ernstliche Studium dieser Frage wieder aufnehmen.

Sie hat ferner folgende Wünsche ausgesprochen:

1. Die Konferenz empfiehlt den Signatarmächten die Annahme des anliegenden Entwurfs eines Abkommens über die Errichtung eines Schiedsgerichtshofs und seine Inkraftsetzung, sobald eine Einigung über die Auswahl der Richter und die Zusammensetzung des Gerichtshofs erfolgt ist.
2. Die Konferenz spricht den Wunsch aus, daß im Kriegsfalle die zuständigen Zivil- und Militärbehörden es sich zur ganz besonderen Pflicht machen, den Fortbestand des friedlichen Verkehrs und namentlich der kaufmännischen und industriellen Beziehungen zwischen der Bevölkerung der kriegführenden Staaten und den neutralen Ländern zu sichern und zu schützen.
3. Die Konferenz spricht den Wunsch aus, daß die Mächte durch besondere Abkommen die Lage der auf ihren Gebieten ansässigen Ausländer in Ansehung der Militärlasten regeln.
4. Die Konferenz spricht den Wunsch aus, daß die Ausarbeitung einer Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Seekriegs in das Programm der nächsten Konferenz aufgenommen werde und daß jedenfalls die Mächte die Grundsätze des Abkommens über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs so weit wie möglich auf den Seekrieg anwenden.

Endlich empfiehlt die Konferenz den Mächten die Zusammenberufung einer Dritten Friedenskonferenz, deren Zusammentritt nach Ablauf eines Zeitraums, etwa so wie er seit der vorigen Konferenz verstrichen ist, zu einer zwischen den Mächten zu vereinbarenden Zeit stattzufinden hätte; sie lenkt ihre Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit, die Arbeiten dieser Dritten Konferenz im voraus so rechtzeitig vorzubereiten, daß deren Beratungen mit der unerläßlichen Würde und Schnelligkeit Fortgang nehmen.

Zur Erreichung dieses Zweckes hält es die Konferenz für sehr wünschenswert, daß etwa zwei Jahre vor dem voraussichtlichen Zusammentritte der Konferenz ein Vorbereitungsausschuß von den Regierungen damit beauftragt werde, die verschiedenen der Konferenz zu unterbreitenden Vorschläge zu sammeln, die für eine demnächstige internationale Regelung geeigneten Gegenstände auszusuchen und ein Programm vorzubereiten, das die Regierungen zeitig genug festzustellen hätten, um seine eingehende Prüfung in jedem Lande zu ermöglichen. Dieser Ausschuß würde außerdem berufen sein, Vorschläge für die Art der Organisation und des Verfahrens der Konferenz selbst zu machen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Akte unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am achtzehnten Oktober neunzehnhundertsieben in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften allen auf der Konferenz vertretenen Mächten übergeben werden sollen.

(Unterschriften)

I. Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle.¹⁾

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, usw.
von dem festen Willen beseelt, zur Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens mitzuwirken,

1) Ratifiziert von Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, Osterreich-Ungarn, Bolivien, China, Dänemark, Mexiko, den Niederlanden, Russland, Salvador, Schweden, (R. G. Bl. 1910 S. 375). Dazu Vorbehalte der Vereinigten Staaten. (Betonung der Monroedoktrin: Ausschluss der Befugnis des Schiedshofes zur Feststellung nach Art. 53). Nachträglich haben ratifiziert oder sind beigetreten: Nikaragua (R. G. Bl. 1910 S. 882), Haiti (R. G. Bl. 1910 S. 673), Siam (daselbst), Schweiz (R. G. Bl. 1910 S. 913; unter Vorbehalt des Art. 53 Nr. 2), Belgien (R. G. Bl. 1910 S. 992), Norwegen (R. G. Bl. 1910 S. 1092), Frankreich (R. G. Bl. 1910 S. 1105), Guatemala (R. G. Bl. 1911 S. 193), Panama (R. G. Bl. 1911 S. 914), Portugal (R. G. Bl. 1911 S. 972), Japan (R. G. Bl. 1912 S. 169), Rumänien (R. G. Bl. 1912 S. 257), Kuba (R. G. Bl. 1912 S. 301), Luxemburg (R. G. Bl. 1912 S. 531), Spanien (R. G. Bl. 1913 S. 293), Brasilien (R. G. Bl. 1914 (S. 20).